## 2. Zuständigkeit

2.1

Es sind zuständig

2.1.1

die Bezirksrevisoren bei den Oberlandesgerichten für das Oberlandesgericht und für die Generalstaatsanwaltschaft, der Bezirksrevisor bei dem Oberlandesgericht München außerdem für das Bayerische Oberste Landesgericht;

2.1.2

die Bezirksrevisoren bei den Landgerichten für das Landgericht, für die Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks mit Ausnahme der mit einem Präsidenten besetzten Amtsgerichte und für die Staatsanwaltschaft;

2.1.3

die Bezirksrevisoren bei den Amtsgerichten für das Amtsgericht.

2.2

Sind bei einem Gericht mehrere Bezirksrevisoren bestellt, so verteilt der Präsident des Gerichts die Geschäfte.